

TEILEGUTACHTEN

Nr. 350 - 0470 - 99 - FBTK

Antragsteller: Fa. METZELER REIFEN GmbH

Greisenaustraße 15

80992 München

Art der Umrüstung:

Bereifungsänderung
Kawasaki (J); Typ: ZX 750 H
ZXR 750



Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme der Umbereifung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Die zeitliche Gültigkeit des Teilegutachtens ist unbeschränkt, auf Grund des ISO 9002 : 1994 - Zertifikates Nr. 12 100 5855, mit der Audit Bericht Nummer 24021320, des TÜV Cert vom 03.08.1995 für den oben genannten Antragsteller.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 und 2, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.3.

Amtlich anerkannter Sachverständiger
Dipl.-Ing. (FH) Dahlke

Gerching, den 30.07.1999

1. Prüfung und Beurteilung

Die unter B der Anlage 4. beschriebenen Reifenkombinationen wurden nach Maßgabe des „Merkblattes für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen“ vom März 1985 unter folgenden Gesichtspunkten geprüft: das Verhalten bei verschiedenen Betriebszuständen, mit verschiedenen Fahrern bis zur Höchstgeschwindigkeit.

Gegen die Verwendung der vorgenannten Reifenkombinationen an den in der Anlage 4. beschriebenen Fahrzeugen bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Bestätigungen der Reifenhersteller für die Tragfähigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Reifen/Felgenzuordnung liegen vor.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlagen 4. Punkt C sind zu beachten.

2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldung, Halterwechsel, etc.) legen Sie bitte die Anbaubestätigung für die Berechtigung der Fahrzeugpapiere vor.

Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung bitte ständig mit sich, um sie auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Fahrzeugen, die nur über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Anbaubestätigung ständig mitzuführen.

3. Ausnahmen / Abweichungen von der StVZO

entfällt

4. Anlagen

4.1	Technisches Datenblatt Reifenhersteller Metzeler	30.07.1999
4.2	Technisches Datenblatt Reifenhersteller Pirelli	30.07.1999
4.3	Anbaubestätigung	30.07.1999

A. Verwendungsbereich:

Fzg. Hersteller: Kawasaki (J)
Fzg. Typ: ZX 750 H
ABE-Nr.: F 102 einschl N02
Modelljahr: ab 1989
zul. Nennleistung (P_{max}): 87 kW
zul. Höchstgeschwindigkeit (v_{max}): 243 km/h

B. Zulässige Reifenkombinationen:

Reifenhersteller METZELER

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße :	120/70 ZR17 (58W) TL	170/60 ZR17 (72W) TL
Reifentyp :	MEZ4 B Front	MEZ4
wahlweise		
Reifengröße :	120/70 ZR17 (58W) TL	180/55 ZR17 (73W) TL
Reifentyp :	MEZ3 Front	MEZ3
wahlweise	MEZ3 Front Racing	MEZ3 Racing
Felgenreife (Serie) :	J17xMT3.50	J17xMT5.50
Luftdruck (bar) :	2.5	2.9

C. Sonstige Hinweise:

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

A. Verwendungsbereich:

Fzg. Hersteller: Kawasaki (J)
Fzg. Typ: ZX 750 H
ABE-Nr.: F 102 einschl N02
Modelljahr: ab 1989
zul. Nennleistung (P_{max}): 87 kW
zul. Höchstgeschwindigkeit (v_{max}): 243 km/h

B. Zulässige Reifenkombinationen:

Reifenhersteller Pirelli

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße :	120/70 ZR17 (58W) TL	170/60 ZR17 (72W) TL
Reifentyp :	MTR23	MTR24
wahlweise		
Reifengröße :	120/70 ZR17 (58W) TL	180/55 ZR17 (73W) TL
Reifentyp :	MTR21	MTR22
wahlweise	MTR21 Corsa	MTR22 Corsa
Felgenreife (Serie) :	J17xMT3.50	J17xMT5.50
Luftdruck (bar) :	2.5	2.9

D. Sonstige Hinweise:

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

Über die Erlaubnis / die Genehmigung / das Teilgutachten gemäß
§ 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Nachweis

Für: **Bereifungsänderung**

des Herstellers / Importeurs: **Fa. Metzeler Reifen GmbH**

liegt eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO / Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrages dazu für d. Fahrzeug nach § 20 ed. § 21 StVZO

mit Erlaubnis / Genehmigungs-Nr. _____

liegt ein Teilgutachten / Prüfbescheid über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Ausbau des / der

Techn. Dienstes / Techn. Prüfstelle / aaS- **TÜV Bayern**

mit Gutachten / Bescheids - Nr.: **350-0470-99 FBTK** Datum: **30.07.1999** bzw.

Kennzeichnung: _____ vor.



Bestätigung des ordnungsgemäßen Ausbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, daß der Ausbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz. - Typ: **ZX 750 H**

Fahrzeughersteller: **Kawasaki (J)** Fahrzeug - Ident - Nr.: _____

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.

Vorabgegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein / Anbaubestätigung / Teile - ABE _____ wurden berücksichtigt.

Bemerkungen / Hinweise / Auflagen (siehe auch Rückseite) : - entfällt

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich / nicht vorgeschrieben aber möglich

Untersuchungsbericht / Gutachten - Nr.: _____

Ort u. Datum d. Abnahme: _____ Unterschrift u. Name
aaSoP / Prüf - Ing.



Daten für Fahrzeugbrief

1 Fahrzeug mit Aufbauart		2 Fahrzeugtyp		3 Fahrzeugklasse		4 Fahrzeugbauart		5 Fahrzeugtyp		6 Fahrzeugklasse		7 Fahrzeugbauart		8 Fahrzeugtyp		9 Fahrzeugklasse		10 Fahrzeugbauart		11 Fahrzeugtyp		12 Fahrzeugklasse		13 Fahrzeugbauart		14 Fahrzeugtyp		15 Fahrzeugklasse		16 Fahrzeugbauart		17 Fahrzeugtyp		18 Fahrzeugklasse		19 Fahrzeugbauart		20 Fahrzeugtyp		21 Fahrzeugklasse		22 Fahrzeugbauart		23 Fahrzeugtyp		24 Fahrzeugklasse		25 Fahrzeugbauart		26 Fahrzeugtyp		27 Fahrzeugklasse		28 Fahrzeugbauart		29 Fahrzeugtyp		30 Fahrzeugklasse		31 Fahrzeugbauart		32 Fahrzeugtyp		33 Fahrzeugklasse		34 Fahrzeugbauart		35 Fahrzeugtyp		36 Fahrzeugklasse		37 Fahrzeugbauart		38 Fahrzeugtyp		39 Fahrzeugklasse		40 Fahrzeugbauart		41 Fahrzeugtyp		42 Fahrzeugklasse		43 Fahrzeugbauart		44 Fahrzeugtyp		45 Fahrzeugklasse		46 Fahrzeugbauart		47 Fahrzeugtyp		48 Fahrzeugklasse		49 Fahrzeugbauart		50 Fahrzeugtyp		51 Fahrzeugklasse		52 Fahrzeugbauart		53 Fahrzeugtyp		54 Fahrzeugklasse		55 Fahrzeugbauart		56 Fahrzeugtyp		57 Fahrzeugklasse		58 Fahrzeugbauart		59 Fahrzeugtyp		60 Fahrzeugklasse		61 Fahrzeugbauart		62 Fahrzeugtyp		63 Fahrzeugklasse		64 Fahrzeugbauart		65 Fahrzeugtyp		66 Fahrzeugklasse		67 Fahrzeugbauart		68 Fahrzeugtyp		69 Fahrzeugklasse		70 Fahrzeugbauart		71 Fahrzeugtyp		72 Fahrzeugklasse		73 Fahrzeugbauart		74 Fahrzeugtyp		75 Fahrzeugklasse		76 Fahrzeugbauart		77 Fahrzeugtyp		78 Fahrzeugklasse		79 Fahrzeugbauart		80 Fahrzeugtyp		81 Fahrzeugklasse		82 Fahrzeugbauart		83 Fahrzeugtyp		84 Fahrzeugklasse		85 Fahrzeugbauart		86 Fahrzeugtyp		87 Fahrzeugklasse		88 Fahrzeugbauart		89 Fahrzeugtyp		90 Fahrzeugklasse		91 Fahrzeugbauart		92 Fahrzeugtyp		93 Fahrzeugklasse		94 Fahrzeugbauart		95 Fahrzeugtyp		96 Fahrzeugklasse		97 Fahrzeugbauart		98 Fahrzeugtyp		99 Fahrzeugklasse		100 Fahrzeugbauart	
1 Fahrzeug mit Aufbauart		2 Fahrzeugtyp		3 Fahrzeugklasse		4 Fahrzeugbauart		5 Fahrzeugtyp		6 Fahrzeugklasse		7 Fahrzeugbauart		8 Fahrzeugtyp		9 Fahrzeugklasse		10 Fahrzeugbauart		11 Fahrzeugtyp		12 Fahrzeugklasse		13 Fahrzeugbauart		14 Fahrzeugtyp		15 Fahrzeugklasse		16 Fahrzeugbauart		17 Fahrzeugtyp		18 Fahrzeugklasse		19 Fahrzeugbauart		20 Fahrzeugtyp		21 Fahrzeugklasse		22 Fahrzeugbauart		23 Fahrzeugtyp		24 Fahrzeugklasse		25 Fahrzeugbauart		26 Fahrzeugtyp		27 Fahrzeugklasse		28 Fahrzeugbauart		29 Fahrzeugtyp		30 Fahrzeugklasse		31 Fahrzeugbauart		32 Fahrzeugtyp		33 Fahrzeugklasse		34 Fahrzeugbauart		35 Fahrzeugtyp		36 Fahrzeugklasse		37 Fahrzeugbauart		38 Fahrzeugtyp		39 Fahrzeugklasse		40 Fahrzeugbauart		41 Fahrzeugtyp		42 Fahrzeugklasse		43 Fahrzeugbauart		44 Fahrzeugtyp		45 Fahrzeugklasse		46 Fahrzeugbauart		47 Fahrzeugtyp		48 Fahrzeugklasse		49 Fahrzeugbauart		50 Fahrzeugtyp		51 Fahrzeugklasse		52 Fahrzeugbauart		53 Fahrzeugtyp		54 Fahrzeugklasse		55 Fahrzeugbauart		56 Fahrzeugtyp		57 Fahrzeugklasse		58 Fahrzeugbauart		59 Fahrzeugtyp		60 Fahrzeugklasse		61 Fahrzeugbauart		62 Fahrzeugtyp		63 Fahrzeugklasse		64 Fahrzeugbauart		65 Fahrzeugtyp		66 Fahrzeugklasse		67 Fahrzeugbauart		68 Fahrzeugtyp		69 Fahrzeugklasse		70 Fahrzeugbauart		71 Fahrzeugtyp		72 Fahrzeugklasse		73 Fahrzeugbauart		74 Fahrzeugtyp		75 Fahrzeugklasse		76 Fahrzeugbauart		77 Fahrzeugtyp		78 Fahrzeugklasse		79 Fahrzeugbauart		80 Fahrzeugtyp		81 Fahrzeugklasse		82 Fahrzeugbauart		83 Fahrzeugtyp		84 Fahrzeugklasse		85 Fahrzeugbauart		86 Fahrzeugtyp		87 Fahrzeugklasse		88 Fahrzeugbauart		89 Fahrzeugtyp		90 Fahrzeugklasse		91 Fahrzeugbauart		92 Fahrzeugtyp		93 Fahrzeugklasse		94 Fahrzeugbauart		95 Fahrzeugtyp		96 Fahrzeugklasse		97 Fahrzeugbauart		98 Fahrzeugtyp		99 Fahrzeugklasse		100 Fahrzeugbauart	

29 ZIFF. 20 B. 23: A. GENEHM.	
OHNE BESCHRÄNK. UND AUFLAGEN**	

Der im vorliegenden Fz-Brief in Spalte _____ / Fz-Schein _____ unter Ziffer 6,7,30,31 - u. Ziffer 33, Zeile _____ beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichelt werden. *Nicht anfordern des Stickers.

Teilgutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK
Hersteller: Metzeler Reifen GmbH
Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 1

Nachtrag 1 zum
TEILEGUTACHTEN
Nr. 350-0117-02 FBTK

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / : **Reifenumrüstung**
den Änderungsumfang
vom Typ : **Vorne: Metzeler Sportec M-1 120/70 ZR 17 (58W) TL**
mit **Hinten: Metzeler Sportec M-1 180/55 ZR 17 (73W) TL**
oder : **Vorne: Metzeler Rennsport 120/70 ZR17 (58W) TL**
mit **Hinten: Metzeler Rennsport 180/55 ZR17 (73W) TL**
oder : **Vorne: Pirelli Supercorsa 120/70 ZR17 (58W) TL**
mit **Hinten: Pirelli Supercorsa 180/55 ZR17 (73W) TL**
des Herstellers : **Metzeler Reifen GmbH**
Gneisenastr. 15
D-80992 München

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Teilgutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK
 Hersteller: Metzeler Reifen GmbH
 Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 2

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Kawasaki
 Fahrzeugtyp / u. -ausführung : ZX750H
 Handelsbezeichnung : Kawasaki ZXR 750
 ABE-Nr. / EG-BE-Nr. : F102
 (einschl. Nachträgen)
 Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen : Felgengröße
 vorne: 3.50 x 17
 hinten: 5.50 x 17

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

	vorne	mit hinten
Typ	Metzeler:	Sportec M-1 Sportec M-1
Ausführung	vorne:	120/70 ZR17 (58W) TL
	hinten:	180/55 ZR17 (73W) TL
Typ	Metzeler	Rennsport Rennsport
Ausführung	vorne:	120/70 ZR17 (58W) TL
	hinten:	180/55 ZR17 (73W) TL
Typ	Pirelli	Supercorsa Supercorsa
Ausführung	vorne:	120/70 ZR17 (58W) TL
	hinten:	180/55 ZR17 (73W) TL
Kennzeichnungen	: wie oben	
Art	: ---	
Ort	: Reifenflanke	
Technische Daten / Beschreibung	: ---	

Teilegutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK
Hersteller: Metzeler Reifen GmbH
Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 3

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die hier beschriebene Umrüstung bezieht sich auf das Fahrzeug im serienmäßigen Zustand. Die Auswirkung weiterer Änderungen am Fahrzeug, insbesondere am Fahrwerk, ist vom Sachverständigen gesondert zu beurteilen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

Hinweise und Auflagen zum Anbau:
--

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie ein Anbaubestätigung. Bei der nächsten Befassung der Zulassungsstelle mit den Fahrzeugpapieren (z.B. An-/Ummeldung, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung mit den Fahrzeugpapieren mit, um sie zuständigen Personen auf Verlangen aushändigen zu können.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben, aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	ZIFF. 22 U.23: VO.:METZELER M-1 SPORTEC 120/70 ZR17 (58W) TL I. VERB. M. HI.: M-1 SPORTEC 180/55 ZR17 (73W) TL WAHLW. A. MÖGL. VO.:METZELER RENNSPORT 120/70 ZR17 (58W) TL I. VERB. M. HI.: RENNSPORT 180/55 ZR17 (73W) TL WAHLW. A. MÖGL. VO.:PIRELLI SUPERCORSA 120/70 ZR17 (58W) TL I. VERB. M. HI.: SUPERCORSA 180/55 ZR17 (73W) TL ***

Teilegutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK
Hersteller: Metzeler Reifen GmbH
Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 4

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage: 97/24/EG Kap.1 und Fahrversuch

Prüfergebnis: Im Fahrversuch waren keine kritischen Fahrzustände feststellbar. Anbau und Freigängigkeit werden positiv begutachtet.

Gegen die Verwendung der genannten Reifenkombination an dem genannten Fahrzeug bestehen unsererseits keine technischen Bedenken

VI. Anlagen

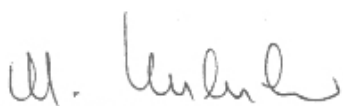
VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr. 12 1005855) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.



Dipl.-Ing. (FH) M. Kühnlein
amtlich anerkannter Sachverständiger m.T.
für den Kraftfahrzeugverkehr



Garching, den 05.09.2002